



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „Reitverein Greppin 1990“ e.V. und hat seinen Sitz in 06803 Greppin, Kurze Straße 12. Er ist in das zuständige Vereinsregister unter der Nummer VR 32025 eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- III. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V. und ist Mitglied in den Sportverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen an.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Reit-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kultur, Sport und sportlicher Traditionspflege.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder, auf Basis des Ehrenamtsstärkungsgesetzes, beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger und integriert sie, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung in dem Sport, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Der Verein wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt und Gewaltverherrlichung.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme zur Mitgliedschaft durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich betätigen zu wollen.
- III. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, auf Lebenszeit gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- IV. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ist ein Mitglied länger als 9 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet die Mitgliedschaft automatisch.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die entsprechenden Ordnungen des Vereins anzuerkennen und einzuhalten. Alle Mitglieder des Vereins sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Gleiches gilt für Umlagen.
- IV. Die Ableistung von Pflichtstunden, zum Erhalt und Durchführung des Vereins-sports regelt die entsprechende Ordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird als Vollversammlung durchgeführt.
- II. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied ab 16 Jahre eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- III. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer /Bekanntgabe der Prüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung

IV. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten auf dem Pferdehof und Online über die Vereinsmediengruppen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt (Dringlichkeitsantrag). Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben werden. Hierzu sind Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Fristen verkürzen sich um die Hälfte.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit den Versammlungsleiter, der nicht zwingend Mitglied des Vereins sein muss. Soll der Versammlungsleiter in ein Amt gewählt werden, muss für die Dauer der Diskussion und der Wahl zu diesem Amt die Versammlungsleitung an einen anderen Wahlleiter übergeben werden, der von der Versammlung zu wählen ist.
- II. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, Blockwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- III. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Satzungszweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der bei der Mitgliederversammlung abwesenden Vereinsmitglieder innerhalb eines Monats vom Vorstand eingeholt werden muss.
- IV. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn bei mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat hat.
- V. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren

§ 12 Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Pflichtstunden

- I. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Behebung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
Die Mitglieder sind zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet.
- II. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie von Umlagen und die Ableistungen der Pflichtstunden werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
- a. Vorsitzende
 - b. stellv. Vorsitzende
 - c. Schatzmeister(in)
 - d. Schriftführer(in)
 - e. Jugendwart
 - f. beratendes Mitglied
 - g. 3 Beisitzer(in)
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) Der Vorsitzende
 - b) stellv. Vorsitzende
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) Schriftführer(in)

III. Vertretungsberechtigung

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß II. gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung
- der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsansatzes für das jeweilige Rechnungsjahr,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Neueinrichtung von Abteilungen
- Überwachung der Arbeit der Abteilungen und Einsetzung zeitweiliger Ausschüsse.
- Erlass von Ordnungen und Nutzungsbestimmungen

§ 15 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch einen neuen Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Kann bei der Wahl ein Amt nicht besetzt werden, bleibt dieses Amt verwaist. Der Vorstand kann dieses verwaiste Amt im Laufe der Legislatur durch Ko-optierung eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen. Dies gilt auch für ein durch Rücktritt verwaistes Amt. Wird dieses Amt nicht besetzt bzw. neu besetzt, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Amtes betraut werden.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- I. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet wird.
Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- III. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

IV. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Die Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden von den Mitgliedern 2 Kassenprüfer für die Legislatur gewählt.

Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins wie Rechnungen, Bankauszüge u. a. zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein „Reitverein Greppin 1990“ e.V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- II. Bei Auflösung des Vereins, außer bei einer Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verein, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Gemeinde Greppin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports in der Gemeinde Greppin.
- III. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstandes.

Vorstand:
